

Diese Richtlinie besteht aus vier Teilen

124-1 Energiemanagement, Grundlagen und Leistungsbild

124-2 Methoden im Energiemanagement

124-3 Berufsbilder (Einsatzfelder) im Energiemanagement (noch nicht veröffentlicht)

124-4 Qualifizierung von Beratern für das Energiemanagement (noch nicht veröffentlicht)

Das Energiemanagement (EM) ist ein wichtiger Bestandteil des Facility Managements. Die zentrale Aufgabe des EM besteht darin, die Kosten für die Energiebereitstellung in Gebäuden und Anlagen zu optimieren, ohne dabei den Benutzerkomfort einschließlich hygienischer Vorgaben sowie Anlagenverfügbarkeit und Nutzungsdauer der Gebäude und Anlagen einzuschränken. Insbesondere wird durch ein erfolgreiches EM ein sparsamer Primärenergieverbrauch und eine Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emission sowie weiterer schädlicher Umwelteinwirkungen erreicht. Ökologische Zielkategorien gewinnen zunehmend an Bedeutung. Die Richtlinie GEFMA 124 enthält Möglichkeiten und Methoden, wie das EM in das Umfeld eines erfolgreichen Facility Managements eingebettet werden kann.

## Inhalt

	Seite	Seite	
<b>1 Anwendungsbereich, Zweck und Zielgruppen der Richtlinie</b> .....	<b>1</b>	6.2 Ausschreibung, Vergabe von Energielieferungen .....	8
<b>2 Begriffe und Definitionen</b> .....	<b>1</b>	6.3 Energierechnungsprüfung .....	8
2.1 Allgemeine Begriffe.....	1	6.4 Makroanalyse .....	9
2.2 Technische Begriffe .....	2	6.5 Mikroanalyse .....	9
2.3 Kaufmännische Begriffe.....	3	6.6 Betriebsphase mit laufendem Energiecontrolling.....	10
2.4 Vertragliche Begriffe .....	4	6.7 Information, Schulung, Unterweisung.....	10
2.5 Begriffe zum Kernthema Energiemanagement...	4	<b>7 Organisation</b> .....	<b>10</b>
<b>3 Ziele und Prozessmodell</b> .....	<b>4</b>	7.1 Organisatorische Einbindung des EM .....	10
<b>4 Methoden</b> .....	<b>6</b>	7.2 Stellenbeschreibung im Energiemanagement..	11
<b>5 Das Energiemanagement in der Planungs- und Bauphase</b> .....	<b>6</b>	7.3 Vergabe des EM an externe Dienstleister .....	11
5.1 Einleitung.....	6	<b>8 Energiecontracting</b> .....	<b>13</b>
5.2 Ansatzpunkte am Baukörper und bei der Gebäudetechnik.....	6	<b>Zitierte Normen, Vorschriften und andere Unterlagen</b> .....	<b>13</b>
5.3 Ansatzpunkte bei Produktionstechnik.....	6	<b>Kontaktadresse</b> .....	<b>13</b>
5.4 Vorgehensweise beim Neubau.....	7	<b>Anhang A Ansatzpunkte für Energie- management</b> .....	<b>A 1</b>
5.5 Vorgehensweise bei bestehenden Gebäuden....	7	<b>Anhang B Beispiel einer Stellen- beschreibung im EM</b> .....	<b>B 1</b>
<b>6 Das Energiemanagement in der Betriebsphase</b> .....	<b>7</b>		
6.1 EM als kontinuierlicher Verbesserungsprozess..	7		

## 1 Anwendungsbereich, Zweck und Zielgruppen der Richtlinie

Diese Richtlinie beschreibt das Leistungsbild für das Energiemanagement (EM) bei Gebäuden und Liegenschaften. Sie kann angewendet werden bei Wohngebäuden und bei Nichtwohngebäuden.

Sie ist Arbeitsgrundlage in allen Bereichen, in denen der Energieverbrauch eine nicht vernachlässigbare Rolle spielt, z. B. beim Energiemanagement in Bundes-, Landes- und Kommunalliegenschaften sowie in Industrie, Handel, Gewerbe und im Wohnungsbau.

Die Richtlinie soll Anwendung finden auf den gesamten Verlauf des Gebäudelebenszyklus', beginnend mit der Planung eines Gebäudes bzw. einer Liegenschaft über die Errichtung sowie den energiewirtschaftlich sparsamen Betrieb in verschiedenen Nutzungsphasen.

Die Richtlinie ist Handlungsanweisung und Richtschnur für die Durchführung eines erfolgreichen EM. Zu diesem Zweck wird ein Leistungsbild beschrieben. Dieses Leistungsbild unterteilt sich in diverse Einzelleistungen, die

von unterschiedlichen Partnern (Management- / operative Ebene) bei Planung und Betrieb eines Gebäudes /einer Liegenschaft zu realisieren sind.

Die Richtlinie gibt Hilfestellung vor allem für Entscheider in der Managementebene, die Leistungen im Energiemanagement intern oder extern vergeben. Die (Teil)-Leistungen und Methoden in den Phasen des Gebäudelebenszyklus' werden beschrieben. Darüber hinaus können Unterpunkte der Richtlinie Grundlage für die Erstellung von Angeboten sein oder als Vertragsgrundlage dienen.

## 2 Begriffe und Definitionen

### 2.1 Allgemeine Begriffe

#### 2.1.1 Controlling

(Von engl. to control für „steuern“, „regeln“, nicht: „Kontrolle“) Umfassendes Steuerungs- und Koordinationskonzept, um die Planung und Umsetzung von Projekten und Prozessen zu unterstützen.